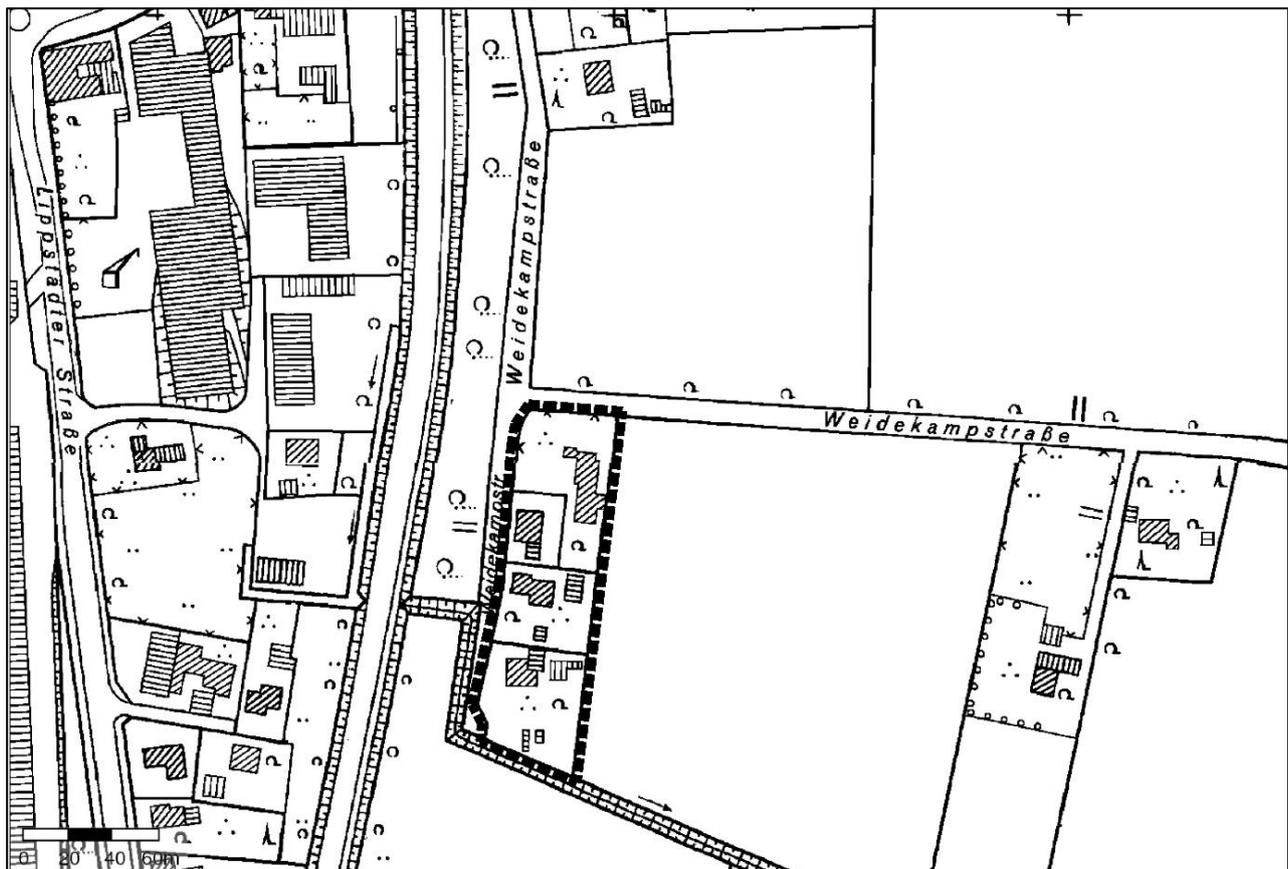


## Außenbereichssatzung „Weidekampstraße“

Gemeinde: Langenberg

Satzungsbereich: Weidekampstraße



## Begründung

### Satzungsfassung

**Verfasser:**  
Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB  
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld  
Tel 05205-72980; Fax -729822  
E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

## Begründung zur Außenbereichssatzung „Weidekampstraße“ gem. § 35 (6) BauGB

### Teil A: Ziele und wesentliche Auswirkungen

---

**Ortsteil:** Langenberg  
**Satzungsgebiet:** „Weidekampstraße“

---

**Verfahrensstand: Satzungsfassung**

---

## Inhaltsverzeichnis

### Begründung zur Außenbereichssatzung "Weidekampstraße"

#### Teil A: Ziele und wesentliche Auswirkungen

1	Erforderlichkeit.....	4
2	Prüfung auf Anwendung und Voraussetzungen der Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB im Bereich „Weidekampstraße“, Gemeinde Langenberg .....	4
2.1	Prüfung, ob die Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist (§ 35 BauGB Abs. 6 Satz 4 Nr. 1) oder andere öffentliche Belange einer Bebauung entgegenstehen .....	8
2.2	Prüfung, ob das geplante Vorhaben der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) oder Landesrecht unterliegt (§ 35 BauGB Abs. 6 Satz 4 Nr. 2).....	9
2.3	Prüfung, ob sich Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter ergeben (Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG) oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten sind (§ 35 BauGB Abs. 6 Satz 4 Nr. 3) .....	9
3	Situationsbeschreibung.....	10
3.1	Derzeitige städtebauliche Situation .....	10
4	Planungsrechtliche Vorgaben .....	11
4.1	Regionalplan / Flächennutzungsplan .....	11
4.2	Hochwasserschutz / Landschaftsschutz / Naturschutz .....	15
5	Zulässigkeit von Vorhaben.....	15
6	Verfahren.....	16

## Abbildungs- und Kartenverzeichnis

Foto 1:	Bebauungszusammenhang an der Weidekampstraße von Osten .....	6
Foto 2:	Bebauungszusammenhang an der Weidekampstraße von Norden .....	6
Karte 1:	Lage der Außenbereichssatzung in Bezug zur Ortslage Langenberg.....	7
Abbildung 1:	Lage der Satzung im Luftbild .....	10
Karte 2:	Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt „Oberbereich Bielefeld“) .....	11
Karte 3:	Darstellungen des aktuellen, rechtswirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich der Satzung .....	13

## 1 Erforderlichkeit

Mit der Aufstellung von Außenbereichssatzungen kann für typische Verteilungen von Wohngebäuden im Außenbereich der Gemeinde Langenberg einer schleichenden Erweiterung von Splittersiedlungen in den Außenbereich entgegengesteuert und die bauliche Nutzung von Lücken in diesen Zusammenhängen bestimmt werden.

Die besondere Siedlungsstruktur des Bereiches an der Weidekampstraße mit einem kleineren Bebauungsschwerpunkt im Süden bzw. einem größeren im Norden (an der Rietberger Straße) erfordert eine genaue Bestimmung der Baumöglichkeiten in diesem Bereich. Dies kann nur über eine Außenbereichssatzung erfolgen, da sich hier ein Wohnstandort von einigem Gewicht im Außenbereich herausgebildet hat.

Außenbereichssatzungen dienen ausschließlich der Förderung von Vorhaben zu Wohnzwecken im Außenbereich im Sinne einer Erweiterungsmöglichkeit und als Nebeneffekt einer möglichen Lückenschließung. Dies kann aber nur in einem der vorhandenen Bebauung untergeordneten Maße erfolgen. Siehe hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 5.

Darüber hinaus wird mit einer Außenbereichssatzung kein Baurecht im Sinne und in der Folge einer kommunalen Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungsplanung) begründet. Ziel und Zweck ist nicht die gezielte Entwicklung von Baumöglichkeiten oder gar von Bauland/-flächen.

## 2 Prüfung auf Anwendung und Voraussetzungen der Erweiterung einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB im Bereich Weidekampstraße, Gemeinde Langenberg

Die vorhandene Situation des Bereiches „Weidekampstraße“ erfüllt die Bedingungen nach § 35 Abs. 6 BauGB zum Erlass einer Außenbereichssatzung. Für die Aufstellung ergibt sich danach die folgende Situationsbeschreibung:

- Die Satzung stellt keine Verfestigung einer Splittersiedlung dar. Der Bereich verfügt schon über einen kompakt bebauten Bestand an fünf wohngenutzten Gebäuden und einer Reihe von Nebengebäuden. Entlang der Weidekampstraße ist eine geschlossen wirkende Bebauung entstanden (vgl. Fotos).
- Die Außenbereichssatzung erzeugt keine neue, geänderte Bebauungssituation. Dem Schutz des Außenbereiches kann an der Stelle aufgrund der vorhandenen Bebauung bzw. der Nutzung als Wiese mit Baumbestand nicht mehr im vollen Umfang entsprochen werden.
- Durch die vorhandenen fünf Wohngebäude ist an der Weidekampstraße eine Wohnbebauung „von einigem Gewicht“ vorhanden. Damit handelt es sich um einen typischen bebauten Bereich mit Wohngebäuden, der im Außenbereich der Gemeinde Langenberg oft anzutreffen ist und aufgrund der Anzahl der Gebäude auch ein entsprechendes Gewicht besitzt.
- Die Satzung bezieht sich auf mehrere Wohngebäude und besitzt keine Prägung durch landwirtschaftliche Nutzung.
- Mit der Satzung wird kein baulicher Anschluss zu im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen oder unbeplanten Innenbereichen hergestellt. Das Gewerbegebiet westlich der B 55

ist deutlich durch die Grünbereiche und die Bundesstraße von der Weidekampstraße abgetrennt.

- Mit der Satzung wird an dieser Stelle die bauliche Ausnutzbarkeit auch auf nicht bebauten Teilen der Außenbereichsfläche abschließend bestimmt (siehe Abschnitt über die Festlegung von näheren Bestimmungen).
- Mit der Satzung entsteht kein neuer Ortsteil. Mit einer Größe von rd. 0,66 ha ist die Fläche als ein bebauter Bereich im Außenbereich mit einer Wohnbebauung von gewissem Gewicht anzusehen.

**Foto 1:      *Bebauungszusammenhang an der Weidekampstraße von Osten***



**Foto 2:      *Bebauungszusammenhang an der Weidekampstraße von Norden***





## **2.1 Prüfung, ob die Erweiterung der Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist (§ 35 BauGB Abs. 6 Satz 4 Nr. 1) oder andere öffentliche Belange einer Bebauung entgegenstehen**

### **Geordnete städtebauliche Entwicklung**

Die Außenbereichssatzung steht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung an dieser Stelle im Gemeindegebiet nicht entgegen. Mit der Aufstellung wird keine Splittersiedlung verfestigt, da der Bereich schon bebaut ist (siehe Karte 1). Der bebaute Bereich wird nicht zu einem Ortsteil gem. § 34 Abs. 1 BauGB – einen im Zusammenhang bebautem Ortsteil – entwickelt.

Dabei gibt die Bebauung ein homogenes Bild vor. Die Maßstäblichkeit und Kubatur der Bebauung ist sehr einheitlich (Ein-/Zweifamilienhaus mit Satteldach), ebenso die Lage auf dem Grundstück (an der Straße orientiert oder etwas zurückliegend). Hier kann die Festlegung der baulich zu nutzenden Bereiche diese Einheitlichkeit bzw. Orientierung auf die Erschließungsstraße sicherstellen.

Die Erschließung ist gesichert, das Schmutzwasser wird über das vorhandene Kanalnetz entsorgt, die Oberflächenentwässerung erfolgt als Versickerung auf den Grundstücken/Einleitung Vorfluter.

Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Diesen Belang der andersartigen Darstellung stellt die Satzung aber zurück (siehe Karte 3 und § 2 der Satzung).

### **Andere öffentliche Belange**

#### **Belange des Landschaftsschutzes**

Die Außenbereichssatzung liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes der Verordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen im Kreis Gütersloh (LSG-3914-001) vom 15.03.1975.

#### **Sonstige wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Belange; Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung nach § 44 Landeswassergesetz (LWG) (vormals: §§ 51 und 51a Landeswassergesetz (LWG)):**

Das auf der Ergänzungsfläche anfallende Schmutzwasser wird in die vorhandene Kanalisation eingeleitet. Die Oberflächenentwässerung erfolgt als Versickerung auf den Grundstücksflächen/Einleitung Vorfluter. Der Satzungsbereich liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes.

#### **Ausgleich und Ersatz der Eingriffe in Natur und Landschaft**

Der notwendige naturschutzrechtliche Ausgleich von flächenverändernden Eingriffen erfolgt in und mit der Baugenehmigung unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde in Form von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder Geld.

#### **Belange des Artenschutzes**

Die Belange des Artenschutzes werden entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlungen „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens“ der Ministerien für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW sowie für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 für Vorhaben im Außenbereich (Kap. 4.1) auf der Ebene der Baugenehmigung von Vorhaben berücksichtigt.

## **2.2 Prüfung, ob das geplante Vorhaben der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) oder Landesrecht unterliegt (§ 35 BauGB Abs. 6 Satz 4 Nr. 2)**

Es werden mit der Satzung keine Vorhaben begründet, für die eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Anlage 1 des UVPG besteht. Die in Anlage 1 unter Punkt 18.7.2 genannte Untergrenze von Vorhaben wird nicht überschritten. Damit ergibt sich keine Erheblichkeit für eine anlagen- bzw. vorhabenbezogene Einzelprüfung.

## **2.3 Prüfung, ob sich Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter ergeben (Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG) oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind (§ 35 BauGB Abs. 6 Satz 4 Nr. 3).**

Im weiteren Umfeld der Satzung ist ein Schutzgebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung zu beachten. Nächstliegend ist das Vogelschutzgebiet „Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken“ (Nr. DE-4116-401) im Osten auf dem Gebiet der Stadt Rietberg.

Die Entfernung beträgt rd. 8 km. Damit wird kein Abstand unterschritten, ab dem i.d.R. für Wirkungen von Wohnnutzungen mit einer Beeinträchtigung der in dem Schutzgebiet beachtlichen Belange und Ziele zu rechnen ist (Anhalts- und Orientierungswert bei Wohnnutzungen: Abstand von 300 – 500 m). Nach Auswertung der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS des LANUV NRW zeigt sich für den Satzungsbereich das folgende Bild: In der Fläche bzw. in unmittelbarer Nähe sind keine Vorkommen und Fundorte planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen. Die in die Satzung einbezogene unbebaute Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Im Satzungsbereich befindet sich kein gesetzlich geschütztes Biotop.

### 3 Situationsbeschreibung

#### 3.1 Derzeitige städtebauliche Situation

Das Satzungsgebiet befindet sich in der Gemeinde Langenberg östlich des Hauptsiedlungsbereiches Langenberg. Die umgebenden Flächen sind landwirtschaftlich genutzt. Im Westen schließt ein Gehölzstreifen an, der den Satzungsbereich von der Bundesstraße abtrennt.

Im Satzungsgebiet sind 5 Gebäude mit Wohnnutzung vorhanden.

**Abbildung 1:** *Lage der Satzung im Luftbild, ohne Maßstab (TIM-online, 13.11.2019)*



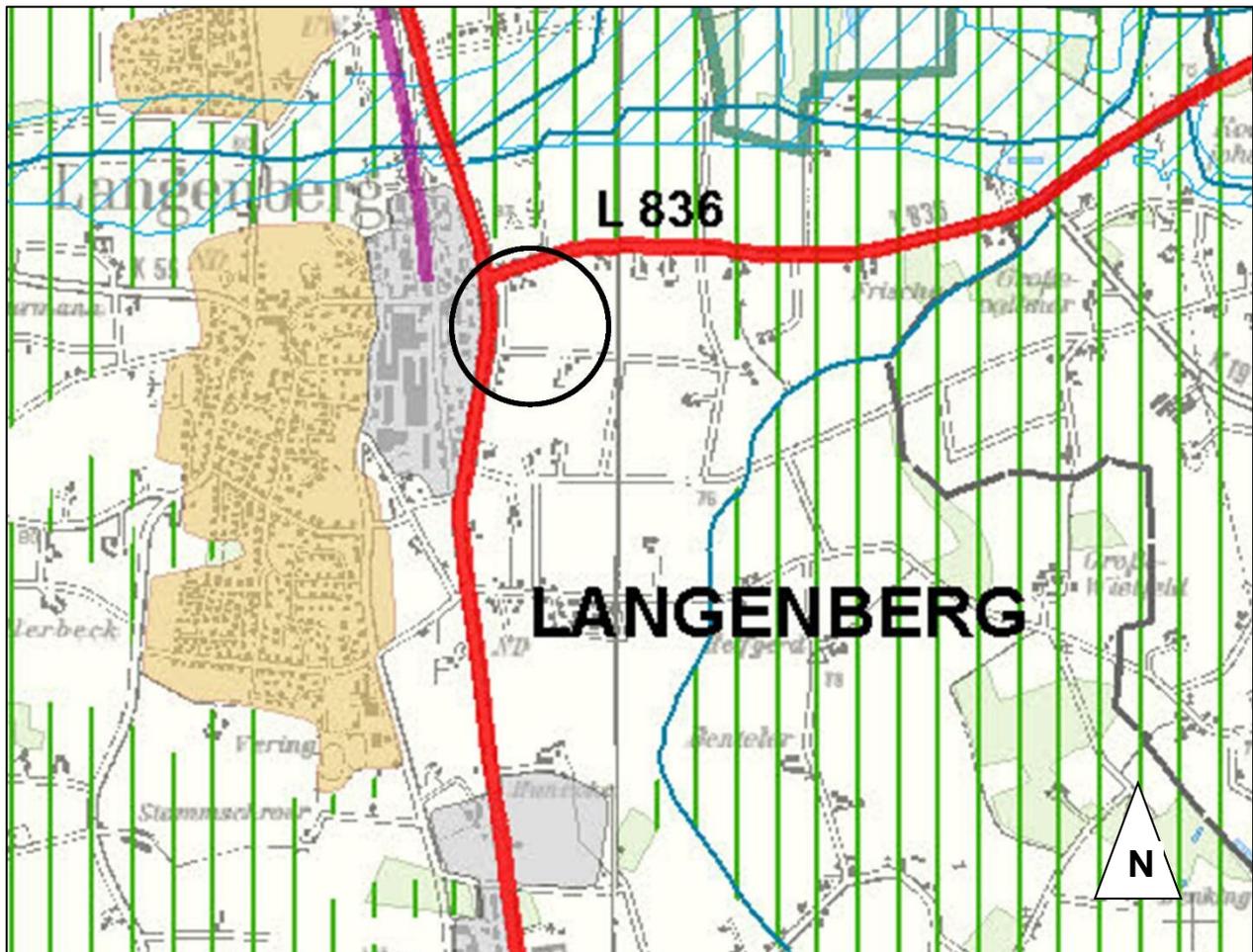
## 4 Planungsrechtliche Vorgaben

### 4.1 Regionalplan/Flächennutzungsplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld stellt den Satzungsbereich als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar.

Die Belange der Raumordnung werden nicht berührt, da die Größe des Satzungsgebietes mit rd. 0,66 ha unter der regionalplanerisch bedeutsamen Größenordnung von 10 ha liegt.

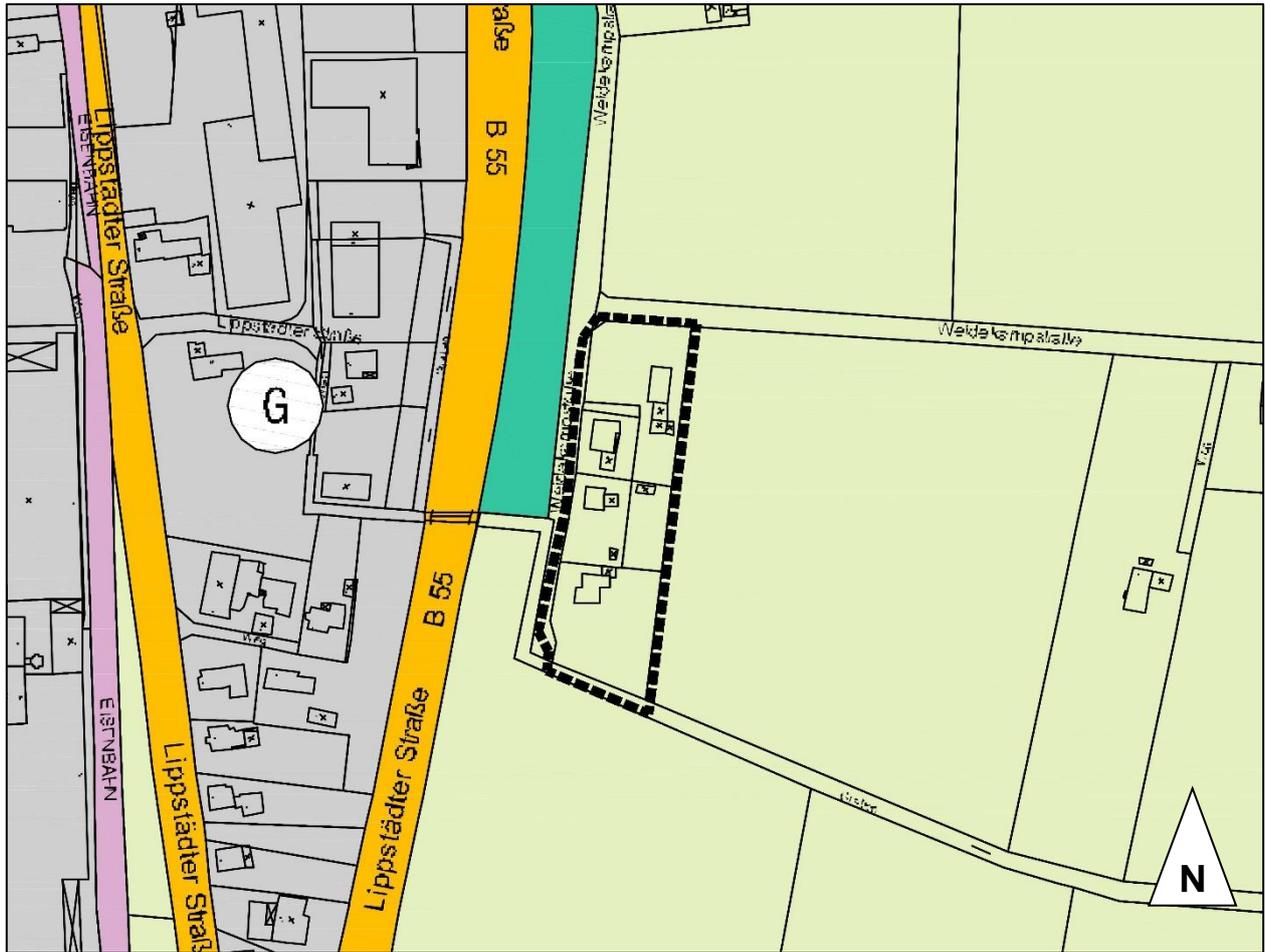
**Karte 2:** *Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (ohne Maßstab)*



Legende Regionalplan, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld

PLANZEICHENVERZEICHNIS	
<b>1. Siedlungsraum</b>	
	a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
	b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:
	ba) Einrichtungen des Bildungswesens <sup>1)</sup>
	bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens <sup>1)</sup>
	bc) Einrichtungen des Polizeiwesens <sup>1)</sup>
	bd) Militärische Einrichtungen <sup>1)</sup>
	c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:
	ca) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
	cb) Abfallbehandlungsanlagen
	d) GIB für flächenintensive Großvorhaben
	e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:
	ea) Überläge Betriebsanlagen- und einrichtungen des Bergbaus <sup>2)</sup>
	eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
	ec) Standorte für Tank- und Rastanlagen <sup>1)</sup>
<b>2. Freiraum</b>	
	a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
	b) Waldbereiche
	c) Oberflächengewässer
	ca) Fließgewässer <sup>1)</sup>
	d) Freiraumfunktionen
	da) Schutz der Natur
	db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
	dc) Regionale Grünzüge
	dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
	de) Überschwemmungsbereiche <sup>1)</sup>
	e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
	ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u.a.:
	ea-1) Abfalldeponien
	ea-2) Halden <sup>2)</sup>
	eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
	ec) Sicherung und Abbau unterirdischer Bodenschätze <sup>1)</sup>
	ed) Sonstige Zweckbindungen, u.a.:
	ed-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
	ed-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
	ed-3) Militärische Einrichtungen <sup>1)</sup>
<b>3. Verkehrsinfrastruktur</b>	
a) Straßen unter Angabe der Anschlussstellen	
aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr	
	aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
	aa-1a) Anschlussstelle geplant <sup>1)</sup>
	aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr	
	ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
	ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
	ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen	
ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr	
	ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
	ba-1a) zu reaktivierender / neuer Haltepunkt <sup>1)</sup>
	ba-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung <sup>2)</sup>
bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr	
	bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
	bb-1a) zu reaktivierender / neuer Haltepunkt <sup>1)</sup>
	bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung <sup>2)</sup>
	bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung) <sup>2)</sup>
bd) Stadtbahnen <sup>1)</sup>	
	bd-1) Bestand <sup>1)</sup>
	bd-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung <sup>1)</sup>
	c) Wasserstraßen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
d) Flugplätze	
	da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
	db) Militärflughäfen
	e) Grenzen der Lärmschutzzonen gem. LEP IV
<b>Informelle Grenzsignaturen</b>	
	a) Planungsgebietsgrenze
	b) Kreisgrenze
	c) Gemeindegrenze
<sup>1)</sup> Ergänzungen gemäß § 2 Absatz 4 der 3. Durchführungsverordnung (in kursiver Schrift)	
<sup>2)</sup> Planzeichen im Entwurf nicht verwendet	

**Karte 3: Darstellungen des aktuellen rechtswirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich der Satzung (ohne Maßstab)**



Legende zum Flächennutzungsplan

<b>Darstellungen gem. § 5 (2) BauGB</b>	
<b>1. Art der baulichen Nutzung</b>	
	Wohnbauflächen
	Gemischte Bauflächen
	Gewerbliche Baufläche
	Sonderbauflächen
<b>2. Bauliche Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfes</b>	
	Flächen für den Gemeinbedarf
	Öffentliche Verwaltungen
	Schule
	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Post
	Feuerwehr
<b>3. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge</b>	
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
	Geplante Hauptverkehrsstraßen
<b>4. Flächen für Versorgungsanlagen</b>	
	Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung
	Elektrizität
	Abwasser
	Wasser
<b>5. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen</b>	
	Elektrizität (oberirdisch)
	Wasser (unterirdisch)
	Gas (unterirdisch)
<b>6. Grünflächen</b>	
	Grünflächen
	Dauerkleingarten
	Sportplatz
	Spielplatz
	Friedhof
<b>7. Flächen für die Landwirtschaft und Wald</b>	
	Flächen für die Landwirtschaft
	Wald
<b>8. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</b>	
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
<b>Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen gem. § 5 (3 und 4) BauGB</b>	
	Grenze des Gemeindegebietes
	Bodenbelasteter Bereich
	Richtfunkstrecke
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes
	Landschaftsschutzgebiet
	Naturdenkmale
	Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
	Überschwemmungsgebiet
	Bahnanlagen
	Konzentrationszone für Windenergieanlagen (§ 5 i.V.m. § 35 (3) Satz 3 BauGB)

## 4.2 Hochwasserschutz/Landschaftsschutz/Naturschutz

Die Satzung liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten bzw. Hochwasserschutzgebieten. Die Satzung befindet sich nicht im Landschaftsschutzgebiet (siehe Ausführungen in Kapitel 2).

## 5 Zulässigkeit von Vorhaben

In der Außenbereichssatzung werden zur Zulässigkeit von Vorhaben und Ausnutzung von Grundstücken Bestimmungen formuliert, um eine Bebauung auf den Grundstücken an der bestehenden Nutzung und Erschließung orientiert zu sichern. Die Bestimmungen und Festsetzungen sollen die städtebauliche Ordnung und Beurteilungsgrundlagen für mögliche Vorhaben bzw. Erweiterungen der vorhandenen Bebauung liefern.

Die abschließende Bestimmung der baulichen Nutzung auf den Grundstücken ist besonders für die größeren, am südlichen und nördlichen Ende der Satzung gelegenen Grundstücke (Flurstücke Nr. 69 und Nr. 157) aufgrund ihrer geringeren baulichen Ausnutzung erforderlich. Die auf diesen beiden Grundstücken vorgesehene untergeordnete Erweiterung der vorhandenen Gebäude / bebauten Bereiche orientiert sich an der Erschließung Weidekampstraße.

Es werden Festsetzungen getroffen für:

- Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB,
- Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB,
- Bauweise gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB,

- Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Zulässig ist die Errichtung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen. Anbauten sind den Hauptgebäuden unterzuordnen.

- Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Die baulich nutzbaren Bereiche sind festgelegt (Baufenster) und in dem beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, eingetragen.

- Bauweise gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Es sind max. zwei Vollgeschosse zulässig. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Je Ein-/Zweifamilienhaus sind maximal zwei Wohneinheiten bzw. pro Doppelhaushälfte ist maximal eine Wohneinheit zulässig.

## 6 Verfahren

Das Verfahren zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde nach § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB i. V. m. § 13 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB durchgeführt.

Verfasser:

**Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB**

Vennhofallee 97

33689 Bielefeld

Tel. 05205-72980; Fax -729822

E-Mail: [info@dhp-sennestadt.de](mailto:info@dhp-sennestadt.de)

Langenberg, den 20. Mai 2020

Gemeinde Langenberg

Die Bürgermeisterin

(Mittag)

